

3003 Bern, 3. Februar 2009

Flughafen Samedan

Plangenehmigung

Bohrarbeiten auf dem Flughafengelände

A. Sachverhalt

1. Plangenehmigungsgesuch

1.1 Gesuch

Die Engadin Airport AG reichte am 23. September 2008 beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) ein Gesuch für die Genehmigung von Sondierbohrungen auf dem Gelände des Flugplatzes Samedan ein.

1.2 Beschreibung

Im Hinblick auf den weiteren Ausbau des Flughafens sind verlässliche Angaben über den Baugrund notwendig. Zu diesem Zweck sollen Sondierbohrungen bis zu einer Tiefe von ca. 40 m durchgeführt werden. Die Ausführungsdauer wird auf ca. 20 Arbeitstage geschätzt.

1.3 Gesuchsunterlagen

Das Gesuch umfasst einen Situationsplan mit dem Standort der sieben vorgesehenen Bohrstellen, ausgefüllte Baugesuchsformulare gemäss kantonalen Anforderung sowie einen Kartenausschnitt mit den Gewässerschutzbereichen.

1.4 Begründung

Die Bohrarbeiten werden damit begründet, dass für die weitere Planung der Infrastruktur und der Gebäude genaue Aussagen über den Baugrund und die Grundwasserhältnisse erforderlich sind.

2. Vernehmlassung und Stellungnahme

Die Gesuchstellerin hat die Gemeinde Samedan über das Vorhaben informiert. Diese hat das Vorhaben zur Kenntnis genommen und Anpassungen der Arbeitszeiten beantragt.

Das BAZL hat den Kanton Graubünden und das Bundesamt für Umwelt (BAFU) angehört. Beide Stellen haben sich zustimmend zum Vorhaben geäußert. Der Kanton formuliert mehrere Auflagen. Das BAFU unterstützt diese.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 Zuständigkeit

Die Bohrarbeiten stehen in direktem Zusammenhang mit der Erstellung von Flugplatzanlagen im Sinne von Art. 2 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1). Damit richtet sich das Plangenehmigungsverfahren nach Art. 37–37i des Bundesgesetzes über die Luftfahrt (LFG; SR 748.0) und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG ist das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 Zu berücksichtigendes Recht

Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und den Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 Verfahren

Das Vorhaben ist räumlich begrenzt und weist keine Betroffenen aus. Es verändert das äussere Erscheinungsbild der Anlage nicht, berührt keine schutzwürdigen Interessen Dritter und hat keine nennenswerten Auswirkungen auf Raum und Umwelt. Aus den genannten Gründen wird das Vorhaben im vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäss Art. 37i LFG behandelt.

1.4 Umweltauswirkungen

Die Bohrarbeiten stellen keine Änderung der Anlage im Sinne von Art. 2 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) dar, weshalb keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

2. Materielles

2.1 Umfang der Prüfung

Aus Art. 27d VIL folgt, dass im Zusammenhang mit den vorliegenden Bauarbeiten namentlich zu prüfen ist, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und -technischen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes.

2.2 *Begründung*

Eine Begründung für die Bohrarbeiten liegt vor (vgl. oben A.1.4). Der Bedarf ist unbestritten.

2.3 *Raumplanung*

Die Sondierbohrungen werden innerhalb des Flughafenareals durchgeführt. Sie haben keine Auswirkungen auf die Raumplanung. Aus heutiger Sicht sind keine Gründe ersichtlich, weshalb die Bauten, für welche die Bohrungen vorgenommen werden, den Zielen und Vorgaben des SIL nicht entsprechen würden. Die Bohrarbeiten widersprechen den Zielen und Vorgaben des SIL und den Anforderungen der Raumplanung somit nicht.

2.4 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Das Vorhaben ist von den zuständigen Stellen im BAZL beurteilt worden. Sie kommen zum Schluss, dass das Vorhaben genehmigt werden kann, wenn die Bohrmaste nach der Abenddämmerung eingezogen oder mittels Hindernisbefeuern kenntlich gemacht werden. Falls Baugeräte in die Hindernisbegrenzungsfläche hineinragen, ist eine Bewilligung gemäss Art. 63 ff VIL direkt beim BAZL, Sektion Sicherheit Flugplätze und Luftfahrthindernisse (SIAP), einzuholen. Dafür sind die üblichen Meldeformulare zu verwenden.

2.5 *Umwelt-, Natur- und Heimatschutz*

2.5.1 *Wasserrechtliche Bewilligung*

Die Bohrarbeiten sind im Gewässerschutzbereich Zone A vorgesehen. Gemäss Art. 19 Abs. 2 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG, SR 814.20) braucht es für die Erstellung und die Änderung von Bauten und Anlagen sowie für Grabungen, Erdbewegungen und ähnliche Arbeiten eine Bewilligung, wenn sie in Bereichen stattfinden, wo sie die Gewässer gefährden könnten. Auf Grund der Beurteilung des Amtes für Natur und Umwelt (ANU) kann diese Bewilligung mit Auflagen erteilt werden. Das BAFU schliesst sich der Beurteilung des ANU an. Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung kann somit mit Auflagen erteilt werden.

2.5.2 *Erhebung der Grundwassersituation*

Mit dem Projekt „Hochwasserschutz Samedan“ wurde das System Oberflächengewässer grundlegend geändert. Dadurch sind auch die Grundwasserverhältnisse massgeblich beeinflusst worden. Derzeit erfasst das ANU die neue Situation und ist dabei, diese neu darzustellen. Es ist daher daran interessiert, dass die Erkenntnisse über die Untergrundverhältnisse und die Grundwasserspiegellage in diese Untersu-

chung einfließen und beantragt, dass sämtliche mit der Bohrung erhobenen Daten (Bohrprofile, Messdaten von Pumpversuchen zur K-Wert-Bestimmung, Grundwasserspiegeldaten, Daten zur Grundwasserqualität etc.) dem Amt zur Verfügung gestellt werden. Überdies sollen Messstellen für langfristige Beobachtungen der Grundwasserverhältnisse erhalten bleiben und dem Amt zur Verfügung stehen.

Die Bauherrschaft hat sich mit dem ANU über die anfallenden Mehrkosten geeinigt. Das ANU ist bereit, diese zu übernehmen, soweit sie direkt dem Einbau der Messstelle dienen (vgl. Brief ANU vom 7. Januar 2009). Unter diesen Bedingungen ist die Gesuchstellerin mit sämtlichen Auflagen einverstanden.

2.6 Weitere Anträge

2.6.1 Auflagen der Gemeinde Samedan

Die Gemeinde Samedan beantragt eine Beschränkung der Bohrarbeiten auf die Zeiten zwischen 08.00 und 12.00 sowie 13.00 und 19.00 Uhr. Die Gesuchstellerin hat keine Einwände gegen diese Auflage. Die Massnahmen entlasten die Anwohner von unerwünschten Lärmeinwirkungen, ohne jedoch die Bauarbeiten wesentlich einzuschränken. Im Sinne der Vorsorge wird dem Antrag entsprochen.

2.6.2 Meldungen

Der Gemeinde Samedan und dem BAZL sind der Baubeginn und das Bauende schriftlich zu melden. Das ANU ist über das Ende der Bohrarbeiten zu informieren.

3. Kosten

Die Kosten für die Plangenehmigung richten sich nach der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL; AS 2007-5001) vom 28. September 2007, insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49d. Die Kosten für den vorliegenden Entscheid werden gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

4. Unterschriftsberechtigung

Nach Art. 49 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 (RVOG; SR 172.010) kann der Departementsvorsteher seine Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf den Generalsekretär oder dessen Stellvertreter übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers. Mit Verfügung vom 1. November 1995 hat Herr Bundesrat Leuenberger entsprechende Anordnungen getroffen.

5. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin direkt eröffnet. Den interessierten Stellen von Bund und Kanton sowie der Gemeinde Samedan wird sie zugestellt.

C. Verfügung

Das Vorhaben der Engadin Airport AG betreffend Sondierbohrungen wird wie folgt genehmigt:

1. Gegenstand

- a) Bewilligung für Bohrungen für Baugrunduntersuchungen
- b) Bewilligung für Bohrungen in einem Gewässerschutzbereich

1.2 Standort

Flughafen Samedan, Grundstücke 1341, 1345 und 1379 (Gemeinde Samedan)

1.3 Bauherrschaft

Engadin Airport AG, 7500 St. Moritz

1.4 Massgebende Unterlagen

Plangenehmigungsgesuch der Engadin Airport AG vom 23. September 2008 mit folgenden Beilagen:

- Übersichtsplan Bohrstellen vom 23. September 2008, unmassstäblich;
- Formular „Graben und Sondieren nach und im Grundwasser“ vom 23. September 2008.

2. Auflagen

2.1 Allgemeine Auflagen

- 2.1.1 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung der Bundesbehörden vorgenommen werden.
- 2.1.2 Die Bohrmaste sind nach der Abenddämmerung einzuziehen. Andernfalls müssen sie mittels Hindernisbefeuern kenntlich gemacht werden.
- 2.1.3 Während der Bauphase ist die vertikale Hindernisfreiheit jederzeit sicherzustellen. Baustelleneinrichtungen dürfen nicht in die Hindernisbegrenzungsflächen hineinragen. Falls sich dies nicht vermeiden lässt, ist rechtzeitig vor Baubeginn die notwendige Bewilligung direkt beim BAZL, Sektion Sicherheit Flugplätze und Luftfahrthindernisse (SIAP), einzuholen.

- 2.1.4 Die Bohrarbeiten sind auf die Zeiten zwischen 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 19.00 Uhr zu beschränken.
- 2.1.5 Die massgeblichen Auflagen und Bedingungen sind den entsprechenden Unternehmungen rechtzeitig bekannt zu geben. Die Gesuchstellerin ist dafür verantwortlich.
- 2.1.6 Der Baubeginn und der Abschluss der Arbeiten sind der Gemeinde Samedan und dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen (LESA), schriftlich zu melden. Das Kantonale Amt für Natur und Umwelt (ANU) ist über den Baubeginn zu informieren.

2.2 Gewässerschutz

- 2.2.1 Während der Bohrarbeiten und Grundwasseruntersuchungen sind alle nach dem Stand der Technik möglichen und zumutbaren Massnahmen zu treffen, die eine Verschmutzung oder Gefährdung des Grundwassers verhindern.
- 2.2.2 Die anfallenden Baustellenabwässer sind soweit als möglich aufzufangen und sachgerecht zu entsorgen. Das Entleeren von Flüssigkeiten im Bereich der Bohrungen ist untersagt.
- 2.2.3 Alle Vorkommnisse, die eine Beeinträchtigung der Qualität des Grundwassers verursachen könnten, sind unverzüglich der Gemeinde sowie der kantonalen Notruf- und Einsatzzentrale (NEZ, Telefon 118) zu melden.
- 2.2.4 Den zuständigen Mitarbeitern des ANU ist jederzeit freier Zutritt zur Anlage zu gestatten.
- 2.2.5 Die Resultate der Bohrungen bzw. die im Zusammenhang mit den Grundwasseruntersuchungen erstellten Berichte sind unaufgefordert dem ANU einzureichen.
- 2.2.6 Die Gesuchstellerin wird verpflichtet, dem ANU Sondierbohrstellen für den Betrieb einer Messstelle für die langfristige Grundwasserbeobachtung zur Verfügung zu stellen. Die Mehrkosten für den Ausbau zur Messstelle gehen zu Lasten des Kantons Graubünden.

3. Gebühr

Die Gebühr für diese Verfügung wird gestützt auf die Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL; AS 2007-5001) nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird der Gesuchstellerin mit separater Kostenverfügung eröffnet.

4. Eröffnung und Mitteilung

Eröffnung eingeschrieben an:

- Engadin Airport AG, Via Tinus 11, 7500 St. Moritz

Zur Kenntnis an:

- Bundesamt für Zivilluftfahrt, 3003 Bern
- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern
- Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement Graubünden, Stadtgartenweg 11, 7000 Chur
- Amt für Natur und Umwelt, Gürtelstrasse 89, 7001 Chur
- Gemeindeverwaltung Samedan, Plazzet 4, 7503 Samedan

UVEK Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie, Kommunikation
Der Stellv. Generalsekretär

sig. André Schrade

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.